

# Dienstleistungsvertrag

zwischen

SWE Netz GmbH  
Magdeburger Allee 34  
99086 Erfurt

(nachfolgend VNB genannt)

und

Firma  
Straße  
PLZ Ort

(nachfolgend Dienstleister genannt)

über die Dienstleistung zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust-  
energie und Erbringung des Fahrplanmanagements für das Jahr 2013

## **Präambel**

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Netzverlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Unter Anderem können mit Hilfe von Kurzfristkomponenten Abweichungen zwischen langfristig beschafften Verlustenergiemengen und kurzfristig prognostizierten Verlustenergiemengen minimiert werden, die jedoch im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu beschaffen sind.

Zur Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben in Bezug auf die Kurzfristkomponente schließt der VNB und der Dienstleister als Lieferant diesen Vertrag, um den Kauf, Verkauf, Lieferung und Abnahme elektrischer Energie sowie die Durchführung des Fahrplanmanagements zu regeln.

### **1. Vertragsgegenstand**

Dieser Dienstleistungsvertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung der Kurzfristkomponente Verlustenergie sowie die Durchführung des Fahrplanmanagements zwischen dem VNB und dem Dienstleister.

### **2. Energielieferung**

Der Dienstleister beschafft (An- und Verkauf) dem VNB die elektrische Energie für die Kurzfristkomponente der Netzverluste.

Die Kurzfristkomponente entspricht der Differenz zwischen der bereits beschafften Energiemenge der Netzverluste und den kurzfristig prognostizierten Netzverlusten. Die Ermittlung der Kurzfristkomponente erfolgt durch den VNB und wird dem Dienstleister zur Verfügung gestellt. Weitere Details befinden sich in der Anlage 4 „Datenaustausch Kurzfristkomponente“. Der VNB verpflichtet sich, die Verlustenergie entsprechend den Modalitäten der Anlage 4 abzunehmen bzw. zu liefern.

Der Dienstleister trägt alle Risiken und Kosten, die i. V. m. der Beschaffung und Übertragung der Energiemengen bis zur Übergabestelle stehen.

Der VNB übernimmt alle Risiken und Kosten, die i. V. m. der Beschaffung und Übertragung der Energiemengen ab der Übergabestelle entstehen.

### **3. Durchführung Fahrplanmanagement**

Weiterhin verpflichtet sich der Dienstleister für den unter Pkt. 5 aufgeführten Bilanzkreis die Durchführung eines ordnungsgemäßen Fahrplanmanagements gemäß Anlage 3 „Durchführung Fahrplanmanagement“ zu erbringen.

### **4. Vergütung**

Die Energielieferung entsprechend Punkt 2. dieses Vertrages (An- und Verkauf) werden als Stundenfahrplanwerte mit dem jeweiligen Spotmarktpreis der Stundenauktion für Strom der EEX für die jeweilige Stunde des Liefertages bewertet. Entsprechend den Begriffsbestimmungen in Anlage 4 erfolgt für gekaufte Energiemengen eine Vergütung des VNB durch den Dienstleister und für verkaufte Energiemengen eine Abrechnung vom Dienstleister ggü. dem VNB jeweils zu den vorgenannten Preisen.

Soweit Stromsteuer entsteht, hat jeder Käufer diese in der gesetzlichen Höhe zu tragen. Ermäßigungen oder Befreiungen von der Stromsteuerpflicht müssen vom Käufer durch Vorlage eines Erlaubnisscheins nachgewiesen werden.

Die Vergütung des Dienstleisters für die übrigen vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt über eine fixe Komponente. Sie beträgt pauschal entsprechend Anlage 2 „Angebotsblatt“            € für das Kalenderjahr 2013.

Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## **5. Bilanzkreis / Übergabestelle**

Die Übergabestelle für die vom Dienstleister zu liefernde bzw. abzunehmende Verlustenergie ist der Netzverlustbilanzkreis des VNB in der Regelzone 50Hertz Transmission GmbH in Deutschland.

Der Netzverlustbilanzkreis lautet: **11XVER-SWENETZ-L**

Voraussetzung für die Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie ist, dass der Dienstleister in der Regelzone 50Hertz Transmission GmbH einen (Unter-) Bilanzkreis führt bzw. eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt.

Der EIC-Code des Lieferbilanzkreises des Dienstleister ist in Anlage 2 aufgeführt.

Änderungen des Netzverlustbilanzkreises des VNB werden dem Dienstleister mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Werktagen mitgeteilt.

Die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Stromlieferungen nach Fahrplänen erfolgt nach den Regelungen der jeweils aktuell gültigen Bilanzkreisverträge mit 50Hertz Transmission GmbH als zuständigem Regelzonen-Übertragungsnetzbetreiber.

## **6. Bonitätsnachweis**

Der Dienstleister fügt als Anlage 7 zum Vertrag einen Nachweis seiner Bonität entsprechend der Allgemeinen Bedingungen der Netzverlustausschreibung bei.

## **7. Dokumentation**

Jede Partei ist verantwortlich und stellt sicher, alle vertragsrelevanten Informationen zur Lieferung und Abnahme der Energiemengen zu dokumentieren. Zur Klärung von Abweichungen und Unklarheiten, die im Zusammenhang dieses Vertrages stehen, ist jede Partei verpflichtet, der jeweils anderen Partei Zugriff auf alle hierfür zu dokumentierenden Unterlagen zu gewähren.

## **8. Abrechnung**

Die vertraglich vereinbarte und vom Dienstleister erbrachte Leistung wird durch den Dienstleister im Folgemonat in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

Hinsichtlich der Mengen der Kurzfristkomponente ist für jede Lieferrichtung (Kauf bzw. Verkauf des VNB) eine gesonderte Rechnung zu legen. Eine Saldierung der Zahlung ist nicht zulässig.

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

Die Rechnung ist in Schriftform an den VNB zu übermitteln.

Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

## **9. Nichterfüllung Vertragsleistung**

Soweit der Dienstleister Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und diese Nichterfüllung zu vertreten hat, sind die Folgen der Nichterfüllung von dem Dienstleister an den VNB innerhalb von 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation der positiven Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem der VNB die jeweils nicht ge- bzw. verkaufte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft bzw. veräußert hat, und dem vertraglich vereinbarten Preis mit der nicht ge- bzw. verkauften Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer Vertragsdauer und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **10. Kontaktdaten**

Die Kontaktdaten der beiden Vertragspartner werden in Anlage 5 benannt.

## **11. Vertragsdauer**

Am 31.12.2012 tritt dieser Vertrag in Kraft. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung am 31.12.2013 um 24:00 Uhr. Es bedarf keiner Kündigung des Vertrages.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Ebenso, wenn über das Vermögen des Dienstleisters ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## **12. Mängelhaftung und Haftung für sonstige Pflichten**

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Dienstleister gewährleistet, dass die im Rahmen des Fahrplanmanagements geschuldeten Leistungen nach den jeweils im Energiewirtschaftsrecht aktuell gültigen Vorschriften und den Bedingungen des aktuellen Bilanzkreisvertrages des ÜNB 50Hertz Transmission GmbH erbracht werden und nicht mit Mängeln behaftet sind.

## **13. Sicherheitsleistung**

Deuten Indizien darauf hin, dass der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so kann in begründeten Fällen der VNB eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass der Dienstleister innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder gegen den Dienstleister Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind. Als weiterer begründeter Fall gilt außerdem der Ausfall des Dienstleisters in der Vergangenheit – auch bei anderen Netzbetreibern.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Der Dienstleister wird dem VNB auf dessen Aufforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen, wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Dienstleisters entstehen.

Kommt der Dienstleister einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

Soweit der VNB eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Dienstleister berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

#### **14. Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt dieses Vertrages vertraulich.

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der VNB ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist der VNB berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

#### **15. Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/ oder Ergänzungen sowie die Kündigung und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

#### **16. Rechtsnachfolge**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

#### **17. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

#### **18. Mediationsklausel**

Die Parteien werden sich bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen beizulegen.

Die Parteien streben an, im Falle des Scheiterns von direkten Verhandlungen ein Mediationsverfahren durchzuführen. Direkte Verhandlungen gelten als gescheitert, wenn sich beide Parteien darüber einig sind oder wenn eine Partei unter Hinweis auf diese Bestimmung eine Verhandlungsfrist von 14 Tagen gesetzt hat und diese ohne Einigung verstrichen ist.

Die Parteien werden gemeinsam einen oder zwei Mediatoren/-innen bestimmen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, tragen die Parteien die Kosten der Mediation je zur Hälfte.

Die Parteien verzichten für die Dauer des Mediationsverfahrens auf die Anrufung ordentlicher Gerichte oder Schiedsgerichte. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder zur Fristwahrung bleiben hiervon ausgenommen.

## 19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Erfurt.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum Erfurt, den TT.MM.JJJJ

Dienstleister SWE Netz GmbH

## Anlagen

**Anlage 1:** Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie und Erbringung des Fahrplanmanagements für das Jahr 2013

**Anlage 2:** Angebotsblatt

**Anlage 3:** Durchführung Fahrplanmanagement

**Anlage 4:** Datenaustausch Kurzfristkomponente

**Anlage 5:** Kontaktdaten der Vertragspartner

**Anlage 6:** CD mit dem bereits beschafften Verlustlastgang 2013 (Langfristkomponente)

**Anlage 7:** Bonitätsnachweis

**Anlage 8:** Anlage 3 des Bilanzkreisvertrags mit 50Hertz Transmission GmbH